



Finanzverwaltung NRW Postfach 141355 - 47203 Duisburg

EKP Engel, Kronenberg & Partner Steuerberater/
Rechtsanwälte mbB
Postfach 104054
40851 Ratingen

Telefonnummer 02065 307-0

EINGEGANGEN 27. Jan 2022 Ert.

141289

Steuernummer/Aktenzeichen 134/5768/0960 VBZ 14

Datum 25.01.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

AK Kabelverlegung GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
47228 Duisburg, Hochstr. 29
(Anschrift, Sitz)
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 134/5768/0960
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE315534588
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 24.01.2025 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Friedrich-Ebert-Str. 133 47226 Duisburg www.finanzverwaltung.nrw.de Telefon 02065 307-0 Telefax 0800 10092675134 Telefax Ausland 0049 2065 307-1200

<u>Sprechzeiten allgemein</u> Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung BBk eh Düsseldorf IBAN DE77 3000 0000 0030 0015 39 BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Straße" Linien 912,920,922,927 und 945; Linie 921 und 924 Haltestelle "Rheinhausen-Rathaus" Linie 914 und 923 Haltestelle "Rheinhausenhalle"

Rechtsbehelfsbeiehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.